

## **1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden und diese Verkaufsbedingungen ändern oder ergänzen, sind in Textform niederzulegen.
- 1.3 Mit den Regelungen dieser Verkaufsbedingungen ist in keinem Fall eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden verbunden.
- 1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5 Unsere Verkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zu dem Kunden.
- 1.6 Unsere Lieferungen unterliegen dem deutschen Recht unter Einbeziehung des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

## **2. Angebot – Angebotsunterlagen**

- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen, sofern die Bestellung keine andere Annahmefrist enthält. Der Vertrag kommt erst mit unserer ausdrücklichen Auftragsbestätigung zustande. Wir sind auch bei kurzfristig zu liefernden Bestellungen nicht verpflichtet, eine Bestellung ausdrücklich abzulehnen.
- 2.2 Unsere Angebote sind bis zur Annahme freibleibend.
- 2.3 Der Gegenstand des Vertrages wird durch unser angenommenes Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung festgelegt. Das gilt auch dann, wenn die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, wir auf die Abweichung hinweisen und der Kunde der Abweichung nicht unverzüglich in Textform widerspricht. Abweichungen von unseren Angeboten werden nur verbindlich, wenn der Kunde in seiner Annahmeerklärung darauf ausdrücklich hinweist und wir der Abweichung zustimmen oder vorbehaltlos liefern.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## **3. Preise – Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Transport und Verpackung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Unsere Preise für Verpackungsmaterial beinhalten keine Entsorgungskosten oder Gebühren für die Beteiligung an einem dualen System, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, selbst entsprechende Vereinbarungen mit einem anerkannten Verpackungsentsorger zu schließen.
- 3.4 Da die Rohstoffpreise für Verpackungsmaterial stark schwanken, sind wir berechtigt, der Lieferung solcher Materialien den aktuellen Tagespreis bei Lieferung zu Grunde zu legen. Die im Angebot bzw. in der

Auftragsbestätigung genannten Preise sind daher als Anhaltswerte zu verstehen. Auch wenn wir Preise ohne diesen Vorbehalt vereinbaren, sind wir berechtigt, diese Preise der am Liefertag geltenden Notierung der relevanten Rohstoffpreise anzupassen, wenn der Vertrag mindestens 30 Tage vor der Lieferung geschlossen wurde, sich die relevanten Rohstoffpreise seither um mehr als 15 % verändert haben und wir den Kunden vor der Bereitstellung oder Auslieferung der Waren über den neuen Preis informieren. Erhöht sich dadurch der Kaufpreis insgesamt um mehr als 15 %, ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurück zu treten.

- 3.5 Aus den vorstehenden Gründen ist ein Vermerk „wie gehabt“ oder ähnlich auf Angeboten oder Auftragsbestätigungen im Rahmen regelmäßiger gleichartiger Lieferungen niemals auch auf den Preis bezogen.
- 3.6 Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.
- 3.7 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer ausdrücklicher Vereinbarung.
- 3.8 Der Kaufpreis ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird oder wir längere Zahlungsfristen einräumen. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.9 Stundungsabreden stehen unter dem Vorbehalt fristgerechter Zahlungen. Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist werden die gestundeten Beträge sofort und ohne weitere Erklärung unsererseits fällig.
- 3.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wir sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt zur Zurückbehaltung unserer Lieferungen und zur Aufrechnung mit unseren Forderungen berechtigt. Unsere Forderungen gehen nur dann in ein Kontokorrent ein, wenn wir mit dem Kunden eine ausdrückliche Kontokorrentvereinbarung unter Festlegung der dafür geltenden Konditionen getroffen haben.

#### **4. Lieferzeit**

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit oder die Einhaltung eines Liefertermins setzt die rechtzeitige Abklärung aller erforderlichen Details der Lieferung voraus.
- 4.2 Unsere Lieferverpflichtung setzt vorbehaltlich eines kongruenten Deckungsgeschäftes weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Vorlieferanten voraus, anderenfalls sind wir im Umfang der Belieferungslücke zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
- 4.3 Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.
- 4.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften in den Grenzen der Ziffer 8 für die Folgen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs.
- 4.5 Vorübergehende Lieferhindernisse aufgrund unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Umstände (höhere Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebsstörungen, auch bei Vorlieferanten) befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. Wir werden den Kunden unverzüglich von einem solchen Lieferhindernis in Kenntnis setzen. Beide Parteien können unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn das Hindernis mehr als drei Monate über den vereinbarten Lieferzeitpunkt hinaus andauert. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder statt der Leistung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## **5. Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung**

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt unsere Lieferung „ab Werk“. Lieferort ist Cloppenburg oder ein anderes vereinbartes Werk. Das gilt auch dann, wenn ein anderer Bestimmungsort vereinbart wird und/oder wir den weiteren Transport der Ware übernehmen und/oder wir im Rahmen eines Exportes die regelmäßig dem Exporteur obliegenden Pflichten erfüllen. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder seinen Spediteur über, der auch die Verladung zu verantworten hat.
- 5.2 Versenden wir die Ware auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird. Wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen befördern, geht die Gefahr vor dem Verladen der Ware auf unser Kraftfahrzeug über. Unsere Haftung als Transporteur bleibt unberührt. In jedem Fall geht die Gefahr spätestens dann auf den Kunden über, wenn die Ware unser Werk verlässt, und zwar unabhängig davon, wer den Versand übernimmt und/oder die Frachtkosten trägt.
- 5.3 Die Beförderung der Ware an einen anderen Ort hat zur Voraussetzung, dass die betreffende Stelle auf einem für LKW gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Ist der Bestimmungsort ausdrücklich als Lieferort bezeichnet, geht die Gefahr mit Ankunft am Abladeort auf den Kunden über. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Kunde verantwortlich.
- 5.4 Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 5.5 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen im handelsüblichen und branchenüblichen Umfang berechtigt.
- 5.6 Die Verpackung unterliegt mangels anderer Vereinbarung unserer Wahl. Die Kosten trägt der Kunde. Mehrwegtransportverpackungen, insbesondere Paletten, sind uns zurückzugeben.
- 5.7 Wird die Lieferung aufgrund Annahmeverzuges, Wunsch des Kunden oder anderer in seiner Sphäre liegender Umstände verzögert, so hat er nach Anzeige unserer Lieferbereitschaft die uns ab dem vereinbarten Liefertermin durch die Verzögerung entstandenen Kosten und Nachteile zu erstatten. Der Kaufpreis ist trotz der Lieferverzögerung vereinbarungsgemäß zu zahlen. Wird eine Einlagerung erforderlich, erfolgt diese auf Gefahr und Kosten des Kunden. Bei Einlagerung durch uns beträgt die Entschädigung pauschal 1 % des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung höherer und weiterer Schäden aufgrund Annahmeverzugs des Kunden bleibt unberührt.
- 5.8 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 5.7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

## **6. Beschaffenheit**

- 6.1 Güten und Maße unserer Ware bestimmen sich nach den deutschen Normen, Abweichungen sind im Rahmen der DIN zulässig. Unsere Angaben (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Von uns zur Verfügung gestellte Warenmuster führen ebenfalls nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu einer verbindlichen Qualitätsfestlegung.
- 6.2 Unsere Produkte dürfen nur für den bestimmungsgemäßen oder üblichen Gebrauch unter Beachtung unserer Gebrauchsanleitungen eingesetzt werden mit Verbrauchsmaterial, das von uns jeweils dafür freigegeben wurde. Wir haften nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Verwendung oder Behandlung.

- 6.3 Geringfügige Maß- oder Qualitätsabweichungen sind produkt-, rohstoff- oder produktionsspezifisch unvermeidbar und handelsüblich. Wir haften nicht für geringfügige Zählfehler oder Auslesemängel sowie nicht für Gewichtsschwund oder sonstige Veränderungen in der Beschaffenheit der Ware ab dem Zeitpunkt der Auslieferung/Verladung. Bei der Fertigung ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 4 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden.
- 6.4 Hinsichtlich Abweichungen in Maß oder Gewicht von Kunststoffserzeugnissen gelten, soweit im Einzelfall keine spezifischen Toleranzen vereinbart sind, die „Bestimmungen der GKV Prüf- und Bewertungsklauseln für Polyethylen-Folien und Erzeugnissen daraus“ des Fachverbandes Verpackung und Verpackungsfolien im GKV in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen werden dem Kunden auf Wunsch in Textform ausgehändigt.
- 6.5 Bei Wellpappezeugnissen sind Qualitätsangaben für zulässige Gewichtsbelastung (z.B. nach dem Verband der Wellpappen-Industrie e.V. (VdW)) nur als Richtwerte im Sinne von Höchstgrenzen bei fachgerechter Verpackung und gleichmäßiger Kartonbelastung zu verstehen.
- 6.6 Bei Druckerzeugnissen sind leichte Farbabweichungen, technisch notwendige Änderungen des Druckstandes sowie sonstige fertigungstechnisch bedingte geringfügige Abweichungen unvermeidlich und können nicht beanstandet werden. Vom Kunden genehmigte Andrucke und Korrekturabzüge sind für die Druckinhalte verbindlich. Übersehene Fehler gehen zu Lasten des Kunden. Alle Druckvor- und unterlagen, Klischees, Werkzeuge, Hilfsmittel usw. - auch soweit der Kunde sie bezahlt hat – dürfen von uns nach drei Jahren ersatzlos vernichtet werden, wenn zwischenzeitlich kein entsprechender Folgeauftrag erteilt wurde. Im Falle einer Rücknahme bedruckter Ware - gleich aus welchem Grund - steht uns das uneingeschränkte Verwertungsrecht zu, es sei denn Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Kunden stehen dem entgegen.
- 6.7 Durch falsche oder zu lange Lagerung (ggf. auch Haltbarkeitsdatum beachten!) können sich Eigenschaften, Form, Farbe etc. der Produkte deutlich verändern - daraus entstehen keine Mängelansprüche.
- 6.8 Der Kunde hat die Eignung der von uns gelieferten Ware für seine spezifischen Zwecke selbst zu prüfen und entscheidet eigenverantwortlich über deren Einsatz. Nur wenn uns der genaue Verwendungszweck vorher mitgeteilt wurde, kann die Eignung unserer Ware für die gewünschte Verwendung bzw. die hierfür erforderliche Beschaffenheit festgestellt und verbindlich vereinbart werden. Das gilt insbesondere für die Lebensmitteltauglichkeit unserer Produkte. Eine nachträgliche Konformitätserklärung ist nicht möglich. Unsere Beratungen oder Empfehlungen unserer Mitarbeiter erfolgen im Übrigen unverbindlich.
- 6.9 Wir behalten uns das Recht zu Mehr- oder Minderlieferungen in einem Umfang von bis zu 10 % vor. Dem Kunden wird die tatsächliche Liefermenge in Rechnung gestellt.
- 6.10 Artikel in branchenüblicher Verpackung werden brutto für netto gewogen und berechnet. Ein Gewichtsnachweis wird durch Vorlage des Wiegezettels erbracht. Das Gesamtgewicht der Sendung ist maßgebend.

## **7. Nacherfüllung**

- 7.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unsere Ware gilt als genehmigt, wenn uns nicht eine Mängelrüge in Textform hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Lieferung oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.

- 7.2 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Zur Prüfung von Mängeln und zur Vornahme aller notwendigen Nacherfüllungsmaßnahmen und muss der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 7.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 7.4 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Mängelfeststellung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen deswegen erhöhen, weil unsere Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsmäßigen Gebrauch. Derartige Aufwendungen sind zudem vorab mit uns abzustimmen.
- 7.5 Wird der Liefergegenstand trotz erkannten Mangels weiter benutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden, die aus dem ursprünglichen Mangel durch die weitere Benutzung entstanden sind.
- 7.6 Für die Ersatzlieferungen und die Nachbesserungsarbeiten wird in gleicher Weise Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Mängelhaftung endet jedoch spätestens mit dem Ende der für den ursprünglichen Liefergegenstand vereinbarten Frist.
- 7.7 Nacherfüllungsansprüche verjähren nach Ablauf der gesetzlichen Fristen. Nacherfüllungshandlungen setzen keine neuen Verjährungsfristen in Gang.

## **8. Haftung**

- 8.1 Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB – und auf Ersatz nutzloser Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Sofern uns lediglich Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haften wir nur, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht (eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) verletzt haben. Unsere Schadensersatzhaftung ist in diesem Fall zudem auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus ausdrücklichen Garantien.
- 8.3 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 8.4 Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.5 Soweit unsere Haftung vorstehend beschränkt ist, verjähren gegen uns gerichtete Ansprüche innerhalb von 12 Monaten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.6 Sofern wir nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz statt der Leistung oder entgangenen Gewinn (insbes. im Rahmen von Vergütungsansprüchen unter Anrechnung ersparter Aufwendungen)

verlangen können, sind wir berechtigt, pauschal 20 % des Nettopreises ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens oder Gewinns zu fordern. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass ein Schaden oder Gewinn nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden oder entgangen ist. Wir sind berechtigt, statt des pauschalierten Schadens oder Gewinns den tatsächlichen Schaden oder entgangenen Gewinn geltend zu machen.

- 8.7 Soweit der Kunde den Druckinhalt von Druckerzeugnissen vorgibt, haftet er hierfür und alle rechtlichen Folgen daraus, das gilt insbesondere für Schutz- und Urheberrechte. Alle zur Verfügung gestellten Druckunterlagen müssen frei von Rechten Dritter sein. Wenn ein Druckbild zusätzliche Kosten oder Verpflichtungen bewirkt (z.B. Entsorgungssymbole), so haftet ausschließlich der Kunde dafür.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware bis zur Zahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf gesondert bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 9.6 Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als

vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- 9.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 9.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Genehmigung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung zurückzunehmen. Wir sind ferner berechtigt, unsere Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

## **10. Datenverarbeitung, Vertraulichkeit**

- 10.1 Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter von uns gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung gespeichert und verarbeitet werden, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder eine andere rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung besteht. Die Daten werden – abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten – nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben.
- 10.2 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Partners unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben oder in irgendeiner Form zu verwerten. Alle Informationen in jedweder Form, die der andere Partner auf Grund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

## **11. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- 11.1 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder in anderen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen, inhaltlich unabhängigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt auch für Teilbestimmungen, wenn nach Streichung der unwirksamen Teile der Bestimmung im Sinne der blue-pencil-Methode eine wirksame eigenständige Teilbestimmung verbleibt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch Gesetz und Rechtsprechung ersetzt oder ergänzt, soweit die Vertragspartner sich nicht auf eine angemessene und vertragsgerechte neue oder ergänzende Regelung einigen.
- 11.3 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte der Vertragspartner, über diese Verkaufsbedingungen hinaus, bleiben unberührt.